

**Der Präsident des Finanzgerichts Hamburg
Die Präsidentin des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts
Der Präsident des Verwaltungsgerichts Hamburg
Die Direktorin des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg**

**Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg**

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Gemäß § 10a Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 813) ergeht folgende Anordnung:

1. Der Zugang zum Haus der Gerichte, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg ist nur Personen gestattet, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Der Nachweis ist beim Betreten des Gebäudes dem Pförtner un- aufgefordert vorzuzeigen.

Das Vorstehende gilt nicht für

- Verfahrensbeteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände,
- Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige,
- Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten.

§ 28b Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), bleiben unberührt.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Begründung:

Die Anordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 10a Abs. 3 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Danach kann für die Gebäude der Gerichte die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist. Hiervon machen die

Präsidentin, die Direktorin sowie die Präsidenten der im Haus der Gerichte ansässigen Gerichte zum Schutz der Gesundheit der sich im Haus der Gerichte befindlichen Personen sowie zur Gewährleistung des Gerichtsbetriebs Gebrauch. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im gesamten Bundesgebiet und auch im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin eine erhebliche Bedrohung für Leben und Gesundheit der Bevölkerung darstellt, insbesondere aufgrund der Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens. Da der Grad einer Immunisierung der Bevölkerung durch Impfung oder Genesung, der erforderlich wäre, um die pandemische Ausbreitung des Virus zum Erliegen zu bringen, noch nicht erreicht ist, müssen weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, die einer Verbreitung des Virus durch infizierte Personen vorbeugen. Entgegenstehende Rechte der betroffenen Öffentlichkeit liegen nicht vor bzw. haben kein Gewicht, das geeignet ist, das öffentliche Interesse am Schutz der Gesundheit der sich im Haus der Gerichte befindlichen Personen sowie an der Gewährleistung des Gerichtsbetriebs zu überwiegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die Allgemeinverfügung dient dem nicht aufschiebbaren Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller Personen, die sich im Haus der Gerichte aufhalten. Sie ist unerlässlich, um den Gerichtsbetrieb zu gewährleisten, und dient damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interesse einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Gerichtsbetriebes zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Hamburg, der 6. Dezember 2021

S c h o e n f e l d

G r o ß

L a m b i r i s

S p o h l e r